Beschlussvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Bauverwaltungsabteilung	600/01/2022	10.02.2022
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Kaufmann, Ralf	61 10 00	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Herten	11.04.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	25.04.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	12.05.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Entwicklung des "Markhofes"

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. der beigefügten Anlage zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen über die Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens „Markhof“ wird zugestimmt.

Anlagen

-ÖR Vereinbarung
-Anlage Planungsbereich
-Anlage Abriss und Neubau

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Das Sankt Josefshaus Herten ist an die Stadt Rheinfelden (Baden) herangetreten und hat eine Überlegung für eine Städtebauliche Überplanung des Markhofes vorgestellt. Die Planungen sind als Anlage beigefügt. Das Konzept wird zur Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12. Mai 2022 vorgestellt. Anwesend werden Herr Glos (beauftragter Architekt) und Herr Spychalski (Geschäftsführer St. Josefshaus) sein.

Die Überplanung dient der Umsetzung der Landes-Heimbau-Verordnung und soll den Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes gerecht werden. Für die Umsetzung dieser Neustrukturierung müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Da sich das Abgrenzungsgebiet zur Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens „Markhof“ auf den Grundstücken der Gemeinde Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen befindet, müssten in beiden Gemeinden parallel dazu ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hat für solche Fälle im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Möglichkeit geschaffen, die hoheitliche Zuständigkeiten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens vollständig auf eine Gemeinde zu übertragen.

Dabei sind folgende Prämissen maßgeblich:

- Abgrenzung des Planungsgebietes
- die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens gilt ausschließlich für den einmaligen Fall zur Entwicklung des Markhofes.
- die Verpflichtungen der Vertragspartner
- die Regelung zur Kostentragung
- sowie die Geltungsdauer

In Absprache mit der beteiligten Gemeinde hat sich die Verwaltung auf die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geeinigt.

Auch für das parallel laufende Baurechtsverfahren haben sich beide Gemeinden darauf geeinigt, dass die Stadt Rheinfelden hier federführend den Vorgang bearbeitet. Das Landratsamt Lörrach, als zuständige Baurechtsbehörde für die Gemeinde Grenzach-Wyhlen, hat für diesen einmaligen Vorgang ihr Einvernehmen erteilt.

Die Vereinbarung ist dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorzulegen und wurde inhaltlich bereits mit der Behörde abgestimmt. Die Rechtskraft der Vereinbarung tritt erst mit Bekanntgabe der Genehmigung durch das Regierungspräsidium ein.

Zur weiteren Realisierung wird die Stadt Rheinfelden einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger abschließen.